

Berechtigungsantrag zum Meldungs-Routing

Projektname	eSRM – GERES Anschlussprojekt KSTA
Projektnummer	9331
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit, Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Departement	Finanzdepartement
Amtsstelle	Steueramt des Kantons Solothurn
Empfänger	INES Message Inbox
Empfängeradresse	2-SO-50003
1st-level Support	Marbet Christian, KSTA
2nd-level Support	Brunner Christian, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition.....	3
4	Empfänger Parameter	3
5	Datenberechtigungen	4
6	Meldungsberechtigungen.....	5
7	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	6

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

An dieser Stelle wird daher die konkrete Verwendung der vom Gesuch betroffenen Daten, in Zusammenhang mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage dargelegt.

Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug der Steuergesetzgebung und führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Es sorgt für die richtige, einheitliche und vollständige Veranlagung und führt zu diesem Zweck ein Steuerregister. Ausserdem ist es verantwortlich für den Bezug der kantonalen Haupt- und Nebensteuern sowie der direkten Bundessteuer.

Die rechtlichen Grundlagen für die Erfüllung dieser Aufgaben finden sich in erster Linie in den folgenden Gesetzen:

- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990 (DBG; SR 642.11)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (StHG; SR 642.14)
- Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01.12.1985 (StG; BGS 614.11)

Nach diesen Gesetzen erteilen die Verwaltungsbehörden und Gerichte des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden nach Weisung des Regierungsrates oder auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte, die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlich sind (Art. 112 DBG, Art. 39 StHG, § 130 StG). Das Kantonale Steueramt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über die Konfessionszugehörigkeit sowie über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind (Art. 39a Abs. 1 StHG, § 130bis Abs. 1 StG). Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden (Art. 112a Abs. 3 DBG; Art. 39a Abs. 2 StHG; § 130bis Abs. 3 StG). Es sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich (Art. 112a Abs. 4 DBG; Art. 39a Abs. 3 StHG; § 130bis Abs. 4 StG)

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltbewilligung, die Erwerbstätigkeit und die Konfessionszugehörigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

In den folgenden Erlassen (nicht abschliessende Aufzählung) sind weitere ausdrückliche Bestimmungen enthalten, welche die Gemeindebehörden zur Mitwirkung im Steuerverfahren verpflichten bzw. das Steueramt zur Auskunft von Gemeindebehörden berechtigen:

- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18.10.1994 (BGS 613.31)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28.01.1986 (BGS 614.12)
- Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28.03.1986 (BGS 614.159.01)
- Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer vom 27.09.1994 (BGS 614.159.03)
- Steuerverordnung Nr. 5: Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates vom 16.09.1997 (BGS 614.159.05)
- Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren vom 23.09.1986 (BGS 614.159.06)
- Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13.05.1986 (BGS 614.159.11)

Die gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich insbesondere aus den vorgenannten Erlassen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt das Steueramt die Personendaten gemäss der folgenden Ziffer 5 (Datenberechtigungen) und Ziffer 6 (Meldeberechtigungen).

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Werte
R01 – Alter	19 bis 199
R06 – Staatsangehörigkeit(en)	8100
Zeitraum	Nicht eingeschränkt

4 Empfänger Parameter

Output-Format	ECH_0020_EVENT_1_FORGIVING
---------------	----------------------------

5 Datenberechtigungen

Identifikation	Amtlicher Name
	Vornamen
	Geburtsdatum
	Geschlecht
	Gemeinde Person-ID
	Versicherungsnummer (AHVN13)
	AHV-Nummer
	EU Personen-ID
	Andere Personen-ID
Namen	Aliasname
	Allianzname
	Rufname
	Lediger Name
	Anderer Name
Nationalität	Nationalität (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit)
	Heimatort (inkl. Kanton)
	Erwerbsdatum (ohne Grund)
	Entlassungsdatum
Zivilstand	Zivilstand
	Datum der Zivilstandsänderung
	Datum der Trennung
	Trennung
Adressdaten	Postfachadresse
	Meldegemeinde
	Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Wohnungsnummer, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)
	Umzugsdatum
	Zuzugsdatum
	Herkunftsort (Herkunftskanton, Herkunftsort, Herkunftsort, BFS-Nummer, Herkunftsort im Ausland, Herkunftsland, BFS Ländercode, Herkunftsland)
	Wegzugsdatum

	Zielort (Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielort im Ausland, Zielland, BFS-Ländercode, Zielland)
Beziehungen	Partner
Verschiedenes	Geburtsort (Geburtskanton, Geburtsgemeinde, BFS-Nummer, Geburtsgemeinde, Geburtsland, Geburtsland, BFS Ländercode, Geburtsort Ausland)
	Todesdatum
	Konfession
	Personenstatus

6 Meldungsberechtigungen

Ereignismeldungen	Geburt - 1
	Tod - 2
	Verschollen - 3
	Eheschliessung - 4
	Trennung - 6
	Aufhebung Trennung - 7
	Scheidung - 8
	Zivilstandsänderung Partner/in - 10
	Ungültigerklärung Ehe - 11
	Einbürgerung Schweizer in Gemeinde - 13
	Bürgerrechtsentlassung aus Gemeinde - 14
	Aberkennung Schweizer Bürgerrecht - 15
	Wechsel der Staatsangehörigkeit - 17
	Zuzug -18
	Wegzug - 19
	Umzug (innerhalb Gemeinde) - 20
	Zustelladresse (Kontakt) - 21
	Umwandlung Meldeverhältnis - 23
	Namensänderung - 29
	Konfessionswechsel - 31
	Aufhebung Verschollenerklärung - 34
	Eintragung Partnerschaft - 36
	Auflösung Partnerschaft - 37
	Änderung Schriftensperre - 38
	Änderung Sorgerecht - 39

Korrekturmeldungen

- Korrektur Person - 41
- Korrektur Meldeverhältnis - 42
- Korrektur Adressdaten - 43
- Korrektur Beziehungsdaten - 44
- Korrektur Identifikatoren - 50
- Korrektur Namen - 51
- Korrektur Zustelladresse - 53
- Korrektur Konfession - 54
- Korrektur Heimatort - 55
- Korrektur Zivilstand - 57
- Korrektur Geburtsort - 58
- Korrektur Todesdatum – 59

7 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. § 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

Amtsleitung

Gehrig, Marcel

Datum/Unterschrift

Steueramt des Kantons Solothurn
29.5.17
Marcel Gehrig
Chef Steueramt